

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: V/2-042008/A-46

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung GZ: BMSK-40101/0013-VI/9/2008

Wien, 13. Mai 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf dient der Umsetzung des im Regierungsprogramm enthaltenen Ziels der Einführung einer einheitlichen Mindestsicherung. Ausgangsbetrag für die neue Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieher vorgesehene Richtsatz abzüglich Krankenversicherung (Art 10 Abs. 2 des Entwurfs). Dieser Mindeststandard gilt für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen. Der Mindeststandard für andere Personen richtet sich nach entsprechenden Prozentsätzen des Ausgangswertes (Art 10 Abs. 3). Zu befürchten ist allerdings, dass der vorliegende Entwurf zu Nachteilen von Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung aus dem bäuerlichen Bereich führt. Dies deshalb, da bei der Bemessung der Ausgleichszulage im landwirtschaftlichen Bereich bei Übergabe, Verpachtung oder anderer Überlassung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes pauschal ein fiktives Ausgedinge (unabhängig davon, ob solche Leistungen tatsächlich erbracht werden) leistungsmindernd berücksichtigt wird und auch Art 13 des Entwurfes eine (leistungsmindernde) Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel vorsieht. Mangels Ausnahmeregelung muss daher davon ausgegangen werden, dass auch das fiktive Ausgedinge bei der Berechnung der Höhe der Mindestsicherung anzurechnen ist.

2/3

Damit wird das bereits bei der Pensionsversicherung bestehende Problem, dass die tatsächlich erbrachten Ausgedingeleistungen in ihrer Gesamtheit bei weitem nicht die Höhe des fiktiven Ausgedinges erreichen, noch auf einen weiteren Bereich der Sozialpolitik ausgedehnt. Umso dringlicher ist daher der Bedarf, diese Regelung durch eine deutliche Reduktion an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich um die Umsetzung folgender Anmerkungen:

Zu Art 14 Abs. 3 Z 5

Gemäß Art 14 des Entwurfes sollen Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht werden. Diese dürfe aber nicht von Personen verlangt werden, die bereits „vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Erwerbs- und Schulausbildung begonnen haben und diese zielstrebig verfolgen“ (Art 14 Abs. 3 Z 5). Laut den Erläuterungen soll durch die Formulierung der Ausnahme in Art 14 Abs. 3 Z 5 klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig ist, andererseits aber sämtliche Erwerbs- und Schulausbildungen, auch **Hochschulstudien**, einen Ausnahmetatbestand darstellen. Da aber insbesondere die Ausbildungen auf den Hochschulen grundsätzlich nicht „vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ beginnen, regt die Landwirtschaftskammer Österreich an die Wortfolge „vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ aufzuheben bzw. eine höhere Altersgrenze vorzusehen. Durch diese Änderung würde der in den Erläuterungen dargelegte Zweck dieser Bestimmung richtig zur Geltung kommen.

Zu Art 15 Abs. 4

Gemäß Art 15 Abs. 4 des Entwurfes verjähren nicht grundbücherlich sichergestellte Ersatzpflichten spätestens nach drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die betreffenden Leistungen erbracht wurden. Dieselbe Verjährungsbestimmung ist in vielen Sozialhilfegesetzen zu finden und führt derzeit zu einer massiven Unsicherheit bei den Rechtsanwendern. Diese bewirkt nämlich unterschiedliche Verjährungszeiträume, wodurch sie in den Einzelfällen erhebliche Nachteile für einzelne ersatzpflichtige Personen verursacht. Die Landwirtschaftskammer Österreich schlägt daher eine Angleichung der Frist zur Geltendmachung von Ersatzpflichten an die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Zuerkennung der Leistung vor, da eine solche Änderung diesem Problem Abhilfe schaffen könnte.

3/3

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs erlaubt sich die Landwirtschaftskammer Österreich, noch auf folgendes Anliegen hinzuweisen:

- **Harmonisierung weiterer relevanter Sozialhilfebereiche**

Der gegenständliche Entwurf hat einen wesentlichen Teilbereich, nämlich die Gewährung von Sozialhilfe/Mindestsicherung durch Unterkunft in stationären Einrichtungen (insbesondere Pflegeheimen) bewusst ausgeklammert. Gerade in diesem sensiblen Bereich gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen der Länder und wäre eine bundesweite Vereinheitlichung wünschenswert. Falls eine bundesweit einheitliche Regelung nicht möglich ist, sollte in Erwägung gezogen werden, dass die Kostenersatzregelung des Art 15 des gegenständlichen Entwurfes auch bei Unterbringung in stationären Einrichtungen Anwendung findet, sodass bundesweit einheitlich Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben sowie Personen, denen BezieherInnen von Leistungen ein Vermögen ohne adäquate Gegenleistung übertragen haben, keinen Ersatz für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe leisten müssen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich